

Antragsteller / Betrieb:	Reg.-Nr.	0	3											
Name, Vorname	Telefon _____ Fax _____													
Straße, Nr.	E-Mail _____													
PLZ, Wohnort														

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
 Prüfdienste
 Postfach 2549
 26015 Oldenburg

nur per E-Mail an: hangneigung@lwk-niedersachsen.de

Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung zur bodennahen Ausbringung auf Ackerland

Hiermit beantrage ich gem. § 6 Abs. 3 S. 4 Düngeverordnung (DüV) für die Jahre 2021, 2022 und 2023 eine Genehmigung zur Ausbringung von flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf bestelltem Ackerland mittels Breitverteilterchnik.

Folgende Düngemittel sollen ausgebracht werden: _____

Zur Ausbringung wird folgende Verteilterchnik eingesetzt: _____

Die Ausbringung ist auf folgenden Ackerschlägen meines Betriebes vorgesehen:

Feldblock in Gebietskulisse	Schlag-Nr. GFN	Schlagname	Schlaggröße ha
CC-Wasser 2	2020		
DENILI			
DENILI			
DENILI			
DENILI			
DENILI			
DENILI			
DENILI			
DENILI			
DENILI			
DENILI			
DENILI			
DENILI			
DENILI			
Summe ha:			

Falls der Platz hier nicht ausreicht ggf. gesondertes Blatt beifügen

Kontakt: Landwirtschaftskammer Niedersachsen
 Jennifer Trebels Tel. 0441 801 - 235, hangneigung@lwk-niedersachsen.de
 Jelko Djuren Tel. 0441 801 - 775, hangneigung@lwk-niedersachsen.de

Beiblatt zum Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung zur bodennahen Ausbringung auf Ackerland

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 dürfen flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf bestelltem Ackerland nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann Ausnahmen von den Vorgaben des § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 genehmigen, soweit deren Einhaltung und eine Aufbringung mittels anderer Verfahren auf Grund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar sind. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn ein Einsatz der für die Einhaltung der Vorgaben erforderlichen Geräte aus Sicherheitsgründen ausscheidet. Dies ist insbesondere bei starker Hangneigung der Fall.

Im Rahmen der Antragstellung sind die Gründe, warum eine bodennahe Ausbringung nicht möglich ist, aufzuführen. Es ist anzugeben, welche Düngemittel ausgebracht werden sollen (z. B. Rindergülle, Schweinegülle, Gärreste...) und mit welcher Technik gearbeitet werden soll (Prallkopf, Prallblech, Düsenbalken, Schwenkdüse...)

Zur Abgrenzung der Flächen, welche eine starke Hangneigung aufweisen, wird die Gebietskulisse CC-Wasser 2 herangezogen. Nur Feldblöcke in dieser Kulisse sind genehmigungsfähig. Die Einstufung der Feldblöcke kann im Feldblockfinder (www.feldblockfinder-niedersachsen.de) eingesehen werden.

Wird eine Genehmigung erteilt, kann eine Ausbringung nur unter Einhaltung folgender Bedingungen erfolgen:

Eine Aufbringung darf nur erfolgen, wenn schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind.

Die Bestimmungen der Düngeverordnung zur Nährstoffaufnahmefähigkeit der Böden müssen weiterhin eingehalten werden. Keine Aufbringung auf wassergesättigten, schneebedeckten oder gefrorenen*) Böden.

Bei der Ausbringung sind sonstige Standortbedingungen und der aktuelle Witterungsverlauf besonders zu berücksichtigen, um oberflächige Nährstoffabflüsse zu verhindern.

Zur Vermeidung von Einträgen und Abschwemmungen darf auf Flächen an Oberflächengewässern nur unter Beachtung der in § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung genannten Regelungen zur Aufbringung an Flächen mit Hangneigung gedüngt werden. Wenden Sie sich im Zweifel ggf. an die für Sie zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer.

Bei ungünstigen Bedingungen (z. B. zu erwartende Niederschläge unmittelbar nach der Aufbringung) ist ggf. ein größerer Mindestabstand zu Gewässern einzuhalten um zu gewährleisten, dass keinerlei Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu erwarten ist.

Genehmigungsvorbehalte und Nutzungsbeschränkungen aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen, insbesondere Beschränkungen in Wasserschutz- und / oder Naturschutzgebieten, bleiben unberührt.

Eine örtliche Überprüfung der Aufbringung bleibt vorbehalten. Falls eine Genehmigung erteilt wird, gilt diese für das Jahr der Antragstellung und die zwei Folgejahre.

*) eine Fläche gilt als gefroren und darf nicht gedüngt werden, wenn die Bodenoberfläche im Tagesverlauf nicht oberflächlich auftaut (Dauerfrost). Damit können Nachfröste genutzt werden, wenn tagsüber ein oberflächiges Auftauen sicher zu erwarten ist. Auch auf Böden mit geringsten Schneedecken ist eine Düngung nicht erlaubt.